

lich, denn es mussten die polizeilichen Akten eingesehen und die Ordnungsgemäßheit der Geschwindigkeitsmessung überprüft werden, ferner war die eventuelle Verfolgungsverjährung zu überprüfen, schließlich gegebenenfalls durch prozessuale Maßnahmen der Eintritt der Tüchtigkeitsreife sicherzustellen. Diese Tätigkeit ist nicht unterdurchschnittlich.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Klägers müssen als durchschnittlich unterstellt werden, anhand der Bewertungskriterien des § 12 Abs. 1 BRAGO ist die Tätigkeit der Rechtsanwälte Dr. E. und Kollegen im Vorverfahren daher zumindest als durchschnittlich anzusetzen und die Mittelgebühr angemessen, vgl. hierzu auch Amtsgericht Frankfurt/Main, AnwBl. 2000, 261. Die von den Rechtsanwälten Dr. E. und Kollegen angesetzte Gebühr liegt unter der Mittelgebühr und ist daher nicht unbillig.

2.2 Hauptverfahrensgebühr, §§ 105 Abs. 2, Satz 2, 83 Abs. 1, Ziff. 3 BRAGO. Die von den Rechtsanwälten Dr. E. und Kollegen in der Abrechnung vom

19. 8. 1999 angesetzte Gebühr liegt unter der Mittelgebühr des § 83 Abs. 1, Ziff. 3 BRAGO, diese beträgt 700 DM, vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, Rdn. 7 zu § 12 BRAGO. Mit 600 DM wird diese Mittelgebühr unterschritten.

Die Billigkeit dieser Gebühr ist gesondert anhand der Kriterien des § 12 Abs. 1 BRAGO zu überprüfen. Die Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger war nicht geringer als diejenige im Vorverfahren; bei den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ergibt sich keine Veränderung.

Die Schwierigkeit und der Zeitaufwand der Tätigkeit der anwaltlichen Vertreter des Klägers im Hauptverfahren ist als etwas unterdurchschnittlich anzusetzen. Insgesamt ist die Tätigkeit der Rechtsanwälte Dr. E. und Kollegen als durchschnittlich bis etwas unterdurchschnittlich anzusehen. Die Gebührenbestimmung ergibt 100 DM der Mittelgebühr. Dies ist nicht unbillig im Sinne von § 12 Abs. 1, Satz 2 BRAGO.

*

Buchbesprechung

ADAJUR – Die juristische Datenbank des ADAC

1. Inhalt von ADAJUR

Die seit Ende August 2000 vorliegende Version 4.0 der CD-ROM ADAJUR enthält in dieser Auflage nunmehr über 37.000 Dokumente; hiervon sind ca. 26.000 Entscheidungen und ca. 11.000 Literaturhinweise. Der Redaktionsschluss wird vom Herausgeber mit 8. Juni 2000 angegeben. Damit wurden gegenüber der Voraufgabe vom Dezember 1999 nochmals mehr als 2.000 Dokumente hinzugefügt. Die CD-ROM erscheint 2-mal pro Jahr, so dass ein hoher Aktualitätsgrad erreicht wird.

Seit 1991 werden von Juristen des ADAC 90 Fachzeitschriften ausgewertet. Es sind dies einerseits viele auch weniger gängige Fachzeitschriften, in denen sich Aufsätze zum Verkehrsrecht finden. Andererseits fehlen namentlich die Urteilsbesprechungen in der Sammlung „Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht“ und „Lindenmaier/Möhrling“. Ca. 4.000 Dokumente sind aus der Zeit von 1970 bis 1990. Vereinzelt findet man noch ältere Entscheidungen. So handelt es sich bei der ältesten Entscheidung um eine des BGH vom 18. 10. 1952. In dieser Entscheidung (BGHZ 7, 331) geht es um die Voraussetzungen der Leistungsfreiheit des Versicherer wegen Gefahrerhöhung bei einer Trunkenheitsfahrt. Eine Sucheingabe zur Modellbootentscheidung sowie zum Erwerbsschaden des Fahrlehrers, zwei richtungweisende Entscheidungen zum Schadensrecht aus der Zeit vor 1991, ergaben keinen Treffer. Über die Fachzeitschriften hinaus sind teilweise sogar Aufsätze aus Sammelwerken aufgenommen, etwa solche aus dem Jahrbuch Verkehrsrecht.

Bei den Dokumenten handelt es sich ganz überwiegend um deutsches Recht. Darüber hinaus findet man aber auch noch zahlreiche Entscheidungen des österreichischen OGH und anderer österreichischer Instanzgerichte. Die meisten Entscheidungen stammen aber von deutschen Amtsgerichten. Es gibt kaum ein Amtsgericht, das nicht zumindest mit zwei oder mehreren Entscheidungen vertreten ist.

Die Bandbreite deckt den gesamten Bereich des Verkehrsrechts ab und geht in mancherlei Hinsicht darüber hinaus. So finden sich Dokumente zum Haftungs- und Ver-

sicherungsrecht, Reise- und Produkthaftungsrecht, zum Europarecht und zum Verbraucherschutz. Des Weiteren zum Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, zum Steuerrecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie zum Verfahrensrecht. Die Literaturhinweise betreffen Gesetzesentwürfe, EU-Richtlinien, Erlässe der Finanzbehörden, Besprechungen einzelner Entscheidungen und Aufsätze.

Hervorzuheben ist, dass jedes Dokument mit einer Dokumentennummer versehen ist, die immer gleich bleibt. Daher sind die Einträge auf der CD-ROM zitierbar, was inzwischen auch von nichtjuristischen Zeitschriften, wie zum Beispiel vom „Focus“, aufgegriffen worden ist.

2. Installation von ADAJUR

Die Installation wurde bei uns auf einem PC mit einem Pentium II Prozessor unter Windows NT 4.0 vorgenommen. Laut Herausgeber ist lediglich ein PC mit einem 80386 Prozessor notwendig. Eine Maus, ein CD-ROM-Laufwerk, 2 MB freier Speicherplatz auf der Festplatte und 4 MB Arbeitsspeicher sind ebenfalls erforderlich. Als Betriebssystem sollen sich Windows ab Version 3.1, Windows 95 oder 98, Windows NT oder OS/2 WIN eignen. Netz-Versionen für mehrere Arbeitsplätze sind von ADAJUR verfügbar.

Von der Installation ist man angenehm überrascht. Zwar fehlt auf der CD-ROM eine Datei, die nach dem Einlegen die CD-ROM automatisch installiert. Dennoch ist die Installation denkbar einfach. Nach dem Einlegen im CD-Laufwerk kann man im Menü „Start“ unter „Ausführen ...“ bei „Öffnen:“ das Laufwerk und „setup.exe“ angeben. Das Installationsprogramm fragt noch, ob es für die Installation eine neue Programmgruppe und für ADAJUR ein neues Verzeichnis anlegen soll. Bejaht man dies, so ist die Installation auch schon beendet. Insgesamt benötigt man nicht einmal 20 Sekunden.

3. Arbeiten mit ADAJUR

Nach der Installation findet man im Menü „Start“ unter „Programme“ den Eintrag ADAJUR. Klickt man diesen an, erscheint eine Anfangsmaske, hinter der sich jedoch eine

Suchmaske verbirgt, die auf dem heutigen Stand ist und sich durchaus mit Suchmasken anderer CD-ROM-Produkte messen kann.

Der Anfänger wird auf Anhieb nicht alle Funktionen nutzen, aber doch so viele, dass er sinnvoll damit arbeiten kann. Auch liegt eine 20-seitige Broschüre der CD-ROM bei, die anhand von Bildern und Beispielen eine sehr hilfreiche Anleitung gibt. Daneben bietet die ADAJUR-CD-ROM ebenfalls ein integriertes Hilfsprogramm an, das jederzeit angeklickt werden kann. Zur Not wird dem Verwender auch eine Faxnummer angegeben, bei der er sich Unterstützung holen kann. Eine (zusätzliche) Telefonnummer würde die wechselseitige Kommunikation erleichtern.

Hier können aus Platzgründen nur einige wenige Funktionen dargestellt werden: In der Suchmaske kann man zunächst nach der Dokumentennummer suchen, so dass man sehr schnell die weiterführende Fundstelle findet. So führt etwa der Weg direkt von der im „Focus“ angegebenen Dokumentennummer zum Leitsatz einer bestimmten Entscheidung. Dies ist insbesondere in den Fällen sehr nützlich, in denen auf den Rechtsanwalt sein Mandant zukommt, der zufällig in Tages- oder Wochenpresse eine solche Notiz aufgeschnappt hat. Des Weiteren kann man nach einem speziellen Gericht suchen und den Zeitraum der gesuchten Entscheidung eingrenzen.

Hervorzuheben ist die Möglichkeit, durch Eingabe von „Lit“ als Suchbegriff gezielt nach Literaturhinweisen zu suchen. Die Literaturhinweise sind im Datenbestand über den Eintrag „Lit“ im Feld „Gericht“ gekennzeichnet. Sie sind daher im Suchergebnis eindeutig von den Entscheidungen zu unterscheiden. Es folgen Suchfelder nach Fundstelle, Normen und Autoren. Hilfreich ist hier die Funktion, dass man Namen von Autoren mit „*“ abkürzen und so die Suche auf ähnlich geschriebene Autoren ausweiten kann, wenn der genaue Name nicht vorliegt.

Weiterhin werden noch mehrere Felder für Schlagworte und Suchbegriffe vorgegeben, welche ausreichend Platz für die Präzisierung der Suche geben. Wird ein Wort als „Suchbegriff“ eingegeben, startet ADAJUR die Volltextsuche, wobei auch Fragmente mit einbezogen werden. Eine bei ähnlichen CD-ROM-Produkten sehr selten auftretende, aber dafür umso hilfreichere Funktion ist die Ausklammerung von Suchbegriffen. Hiermit kann gezielt angegeben werden, welches Suchkriterium unterdrückt werden soll. Bedeutsam ist das etwa, wenn sich Besonderheiten in der Rechtsprechung zum Kfz-Schaden entwickelt haben, es sich aber in einer konkreten Sache um einen anderen als einen Kfz-Schaden handelt. Auch ist zu erwähnen, dass sämtliche Suchkriterien mit „und“ bzw. „oder“ verknüpft werden können, was eine sehr individuell gestaltete Suche ermöglicht.

Nach einer Suche wird angezeigt, wie viele Dokumente (Aufsätze und Entscheidungen, aber auch Mitteilungen des ADAC und Verordnungen) zu diesem Thema erfasst worden sind. 13 davon werden in einer Übersicht jeweils mit Dokumentennummer und einer einzeiligen Kurzbeschreibung auf dem Bildschirm gezeigt, zuoberst die aktuellste.

Klickt man eine bestimmte Entscheidung an, werden folgende Informationen angezeigt: In der oberen Bildschirmhälfte findet sich bei jeder Entscheidung nicht nur Gericht, Entscheidungsdatum, Geschäftszahl und Fundstellen, sondern auch, welche §§ vorkommen. Bei den Entscheidungen sind mehrere (im Zweifel alle) Fundstellen angegeben, was vor allem für den Benutzer bedeutsam ist, der nur gewisse Fachzeitschriften griffbereit hat und wissen möchte, ob er eine bestimmte Entscheidung in dem ihm zur Verfügung stehenden Publikationsorgan nachlesen kann.

In der unteren Hälfte findet man materielle Hinweise zur gesuchten Entscheidung oder Literaturstelle. Es findet sich immer ein kurzer Überblick bestehend aus dem Titel, einer kurzen Zusammenfassung der wichtigsten Punkte und einer Übersicht der Stichwörter, die in dem Dokument angesprochen sind. Auch daraus lässt sich eine Schlussfolgerung ziehen auf den Gesamtinhalt der Entscheidung oder des Aufsatzes. Das Stichwort ist dabei im Fettdruck hervorgehoben, so dass der eilige Leser sofort orten kann, in welcher Umgebung etwas für seinen raschen Überblick steht und welche anderen Problemkreise behandelt sind.

4. Fazit über ADAJUR

Insgesamt stellt die Datenbank ADAJUR für den Praktiker, der häufig mit verkehrsrechtlichen Sachverhalten befasst ist, einen überaus nützlichen Behelf dar. Vor allem die Klassifizierung mit Schlagworten ermöglicht einen raschen systematisch geordneten Zugriff. Wer sich an die elektronische Recherche einmal gewöhnt hat, wird auf diese ungern verzichten. Aber auch ein mit dem Computer nicht so Vertrauter wird mit Hilfe der Anleitung im Beiheft kaum Schwierigkeiten haben. Beeindruckend ist vor allem die Schnelligkeit bei der Installation. Wenige Tasten und Augenblicke und man kann mit ADAJUR arbeiten. Gegenüber Online-Datenbanken hat diese CD-ROM den Vorzug, dass einerseits ein Warten beim Einwählen entbehrlich ist und sie andererseits überall mitgenommen werden kann. Denn heutzutage zählt ein Laptop mit CD-ROM-Laufwerk allmählich ebenso zur Grundausstattung eines Anwalts wie dessen Robe und das BGB.

5. Bezug von ADAJUR

ADAJUR ist über den Buchhandel oder direkt beim ADAC Verlag GmbH, Am Westpark 8, 81373 München zu beziehen. Bei Bestellung der Version 4.0 unter der ISBN-Nummer 3-8264-0874-8 für 598 DM besteht keine Abnahmeverpflichtung für weitere Folgeversionen. Wer sich zur Abnahme von zwei aufeinander folgenden CDs verpflichtet, für den kostet die erste Lieferung 498 DM (ISBN-Nummer 3-8264-0875-6) und die zweite 398 DM (ISBN-Nummer 3-8264-0873-X). Ab der dritten CD in ununterbrochener Reihenfolge beläuft sich der Preis für jede Folge-CD auf 298 DM.

Prof. Dr. Christian Huber / Ass. jur. Christoph Peter, Aachen

*